

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1958

Nummer 129

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 11. 11. 1958, Androhung von Zwangsmitteln in Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 2493.

D. Finanzminister.

Bek. 13. 11. 1958, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung. S. 2495.

RdErl. 12. 11. 1958, Auswirkung von rückwirkenden Vergütungs- und Lohnerhöhungen bzw. von Vergütungs- und Lohnnachzahlungen auf die Beitragserichtung zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung. S. 2495.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 6. 11. 1958, Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 2495.

Gem. RdErl. 7. 11. 1958, Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerk-

schaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD —. S. 2497.

Gem. RdErl. 7. 11. 1958, Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit der „Gemeinschaft tariffähiger Verbände“. S. 2498.

Gem. RdErl. 13. 11. 1958, Durchführung des Landesbeamten gesetzes; hier: Auswirkung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze auf die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen. S. 2499.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

RdErl. 4. 10. 1958, Ermäßigte Reisekostenvergütungen für Lehrer der Ersatzschulen bei Schulwanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten nach der Verordnung vom 29. Mai 1957 — GV. NW. S. 117 —. S. 2503.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 128 verzögert sich durch Mehrfarbendruck um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Androhung von Zwangsmitteln in Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1958 —
III A 2013/58

Nach § 4 GO und § 3 LKrO können die Gemeinden und Landkreise zur Durchsetzung der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in ihren Satzungen ausgesprochenen Verpflichtungen in diesen Satzungen Zwangsgeld und Ersatzvornahme androhen.

Die Vorschriften haben durch § 55 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) ihre Bedeutung verloren. Sie waren in die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung nach dem Vorbild des § 18 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 aufgenommen worden, weil die Zwangsbefugnisse der Gemeinden nach § 132 des Landesverwaltungsgesetzes v. 30. Juli 1883 sich auf Anordnungen im Bereich der Auftragsangelegenheiten beschränkten. Nach § 55 VwVG kann jedoch nunmehr jeder Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit den Zwangsmitteln nach § 58 VwVG unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen durchgesetzt werden. Das gilt auch für Verwaltungsakte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demnach ist die Aufnahme von Zwangsmittelandrohungen in Satzungen nicht mehr erforderlich. Soweit be-

stehende Satzungen Zwangsmittelandrohungen enthalten, ist es zweckmäßig, sie gelegentlich zu ändern. Solange eine Satzung noch eine Zwangsmittelandrohung enthält, ist der darin bestimmte Höchstbetrag für die Androhung und Festsetzung des Zwangsgeldes im Einzelfall noch verbindlich; die Satzungsbestimmung hat in diesem Falle die Bedeutung einer Selbstbeschränkung der Gemeinde oder des Landkreises, abweichend von dem Rahmen nach § 60 Abs. 3 VwVG den in der Satzung vorgesehenen Höchstbetrag nicht zu überschreiten. Ist in einer Satzung, wie es häufig der Fall ist, nur eine Zwangsgeldandrohung enthalten, so schließt das die Androhung und Anwendung anderer Zwangsmittel nicht aus.

Das Verfahren richtet sich in allen Fällen nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Nach § 62 bedarf die Anwendung von Zwangsgeld wie jedes anderen Zwangsmittels daher stets der vorherigen Androhung im Einzelfall. Das gilt nach der Rechtsprechung auch schon für die nach § 4 GO und § 3 LKrO durch Satzung angedrohten Zwangsmittel (vgl. auch Nr. 4 Buchst. c der Ausführungsanweisung zu § 18 DGO 1935 v. 22. 3. 1935 — RMBliV. S. 415, 433). Demnach kann nur die im Einzelfall ergangene Aufforderung an einen Zu widerhandelnden zu einem bestimmten, aus der Satzung sich ergebenden Tun oder Unterlassen durch Androhung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden, da das Zwangsgeld nicht die Eigenschaft einer Sühne für eine Zu widerhandlung hat.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1958 S. 2493.

D. Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 13. 11. 1958 —
O 1785 — 14053 — II A 2

Der Dienstausweis Nr. 2 des Vollziehungsbeamten Steuerassistent Hermann Windau, geboren am 6. November 1926, wohnhaft in Dortmund, Weisbachstraße 25, ausgestellt am 28. November 1957 vom Finanzamt Dortmund-Süd, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Münster hat den Ausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster, Münster, Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1958 S. 2495.

Auswirkung von rückwirkenden Vergütungs- und Lohnerhöhungen bzw. von Vergütungs- und Lohnnachzahlungen auf die Beitragsentrichtung zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 11. 1958 —
B 6000 — 4923/IV/58

Die in meinem Bezugserl. vertretene Auffassung, nach der, sofern nicht die Satzung anders bestimmt, die Lohnstufenzuteilung sich grundsätzlich erst mit der nächsten Beitragszahlung ändert, die auf die erste nach Veröffentlichung der Tarifverträge stattfindende Lohnzahlung folgt, kann nach erneuter Überprüfung der Rechtslage nicht mehr aufrechterhalten werden.

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister gebe ich daher Absatz 4 des Bezugserl. folgende Fassung:

„In diesen Fällen ändert sich gemäß § 318 Abs. 3 RVO, sofern nicht die Satzung anders bestimmt, die Lohnstufenzuteilung grundsätzlich erst mit der nächsten Beitragszahlung, die auf die erste nach **Abschluß** der Tarifverträge bzw. nach Erlaß der Kann-Bewilligung stattfindende Lohnzahlung folgt. Der Tag des rechtswirksamen Abschlusses der Tarifverträge ergibt sich im allgemeinen aus dem Datum, das der Tarifvertrag trägt.“

Bezug: Mein RdErl. v. 31. 1. 1957 — B 6000 — 356.IV/56 — [MBl. NW. S. 273].

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 2495.

D. Finanzminister

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Tarifvertrag vom 23. Juli 1958

über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5209/IV/58
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15688/58
v. 6. 11. 1958

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 1. September 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —, Hannover,
andererseits,
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenbezüge abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

(4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1959, gekündigt werden.

(5) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1958 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bonn, den 1. September 1958.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages v. 23. Juli 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3435/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15444/58 v. 24. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1821).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 2495.

**Tarifvertrag vom 23. Juli 1958
über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GOD —
Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5214/IV/58
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15685/58
v. 7. 11. 1958**

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 1. September 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits,
und
der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen
Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GOD —
andererseits,
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenbezüge abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

(4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1959, gekündigt werden.

(5) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1958 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bonn, den 1. September 1958.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages v. 23. Juli 1958 ist mit dem u. a.

RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3435/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.12.45 — 15444/58 v. 24. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1821).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 2497.

**Tarifvertrag vom 23. Juli 1958
über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der „Gemeinschaft
tariffähiger Verbände“**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5081/IV/58
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15664/58
v. 7. 11. 1958

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 7. Oktober 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits,
und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Köln,
andererseits,
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenbezüge abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

(4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig am 31. März 1959, gekündigt werden.

(5) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1958 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bonn, den 7. Oktober 1958.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages v. 23. Juli 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3435/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15444/58 v. 24. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1821).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 2498.

**Durchführung des Landesbeamten gesetzes;
hier: Auswirkung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze auf die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3002 — 2076/IV/58 u. d. Innenministers — II D 1/25.54 — 5436/58 v. 13. 11. 1958

Die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze haben die Vorschriften über die Nachversicherung von Personen, die ohne lebenslängliche Versorgung aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, neu geregelt (§ 1232 RVO i. d. F. des ArVNG, § 9 AVG i. d. F. des AnVNG).

Danach gilt folgendes:

- Die Nachversicherung wird aufgeschoben, wenn ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit gewährt wird (§ 1403 Abs. 1 Buchst. c RVO, § 125 Abs. 1 Buchst. c AVG). Sie ist in diesen Fällen jedoch durchzuführen, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles dem Ausgeschiedenen oder seinen Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung nicht gewährt wird (Abs. 2 a.a.O.). Nach dem bisher geltenden Recht schob dagegen ein auf Zeit gewährter Unterhaltsbeitrag die Nachversicherung auch über den Zeitpunkt des Versicherungsfalles auf.
- Der Nachversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten stehen nach Kap. 2 § 4 AnVNG die jeweils gültigen Vorschriften über die Versicherungspflichtgrenze nicht entgegen.
- Die Nachversicherung entfällt, wenn beim Ausscheiden des Beschäftigten durch Tod keine Hinterbliebenen im Sinne der Rentenversicherungsgesetze vorhanden sind oder auch bei Durchführung der Nachversicherung keine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

Die Neuregelung des Nachversicherungsrechts macht eine Änderung des bisher geübten Verfahrens bei der Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen erforderlich. Gemäß RL. Nr. 7 Satz 1 zu § 127 LBG bzw. RL. Nr. 3 Abs. 1 zu § 137 LBG konnte bisher einem entlassenen Beamten auf Probe bzw. seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag grundsätzlich nur auf Zeit und für nicht länger als 5 Jahre bewilligt werden. Da der Unterhaltsbeitrag jedoch nach Ablauf der Bewilligungsfrist meist weiter bewilligt wurde, erhielten die Antragsteller im Ergebnis dennoch eine lebenslängliche Versorgung.

Dieses Verfahren kann nicht mehr beibehalten werden, weil nunmehr trotz Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit die Nachversicherung durchgeführt werden müßte, die Beamten oder ihre Hinterbliebenen also doppelt versorgt würden.

In Zukunft kommt daher in aller Regel nur noch die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit oder die Nachversicherung in Betracht. Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen auf Zeit muß auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

I. Für die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach dem Landesbeamten gesetzes gilt in Zukunft folgendes:

A. Unterhaltsbeiträge nach § 127 LBG

- Wird ein Beamter auf Probe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 4 LBG entlassen, so ist zu-

nächst zu prüfen, ob ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit gewährt werden kann. Das ist der Fall, wenn die Mindestdienstzeit nach RL. Nr. 5 erfüllt ist und angenommen werden kann, daß der Beamte wegen seines Alters oder seines Leidens dauernd außerstande ist, einer Arbeit nachzugehen, die seinen angemessenen Lebensunterhalt sichert. In der Regel werden dies Fälle sein, in denen schon nach bisherigem Recht eine lebenslängliche Versorgung durch Weiterbewilligung der zeitlich befristeten Unterhaltsbeiträge gewährt wurde.

Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit gewährt werden kann, so ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß er

- auf seinen Antrag einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit erhalten kann — die ungefähre Höhe des Unterhaltsbeitrages (RL. Nr. 5) sowie der Umstand, daß ein etwaiges Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach § 165 LBG und sonstige Einkünfte nach der RL. Nr. 6 zu § 127 LBG angerechnet werden, sind dabei mitzuteilen —,
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten nachversichert wird, wenn er dies wünscht oder wenn er innerhalb einer von der Behörde festgesetzten angemessenen Frist (in der Regel 2 Monate) einen Antrag auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit nicht stellt.
2. Für die Bemessung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit gelten die RL. Nr. 1, 5, 6 und 9.
3. Ergibt die Prüfung nach Ziffer 1 Absatz 1, daß dem Beamten ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit nicht gewährt werden kann, so ist er nachzuversichern. Das gleiche gilt, wenn er die Nachversicherung selbst beantragt oder einen Antrag auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrags auf Lebenszeit innerhalb der ihm gestellten Frist nicht stellt.

Für die Übergangszeit nach der Entlassung gilt folgendes:

- a) Dem Beamten kann ein Vorschuß auf die Rente bis zur endgültigen Entscheidung über den Rentenantrag gewährt werden, wenn
 - aa) die Mindestdienstzeit von 3 Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe erfüllt ist (RL. Nr. 5) und
- bb) eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten ist. Diese Voraussetzung ist im allgemeinen nur dann nicht als gegeben anzunehmen, wenn die Wartezeit (§§ 1246 f RVO, §§ 23 f AVG) nicht erfüllt ist oder der Versicherungsfall (Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rentenversicherungsgesetze) offensichtlich noch nicht eingetreten ist.

Der Vorschuß ist unter der Bedingung zu gewähren, daß der Beamte seine Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung für den betreffenden Zeitraum an den Dienstherrn abtritt (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Der Vorschuß darf die in RL. Nr. 5 vorgesehene Höhe für Unterhaltsbeiträge nicht übersteigen. Dem Beamten ist gleichzeitig aufzugeben, sich wegen Gewährung einer Rente sofort an den zuständigen Versicherungsträger zu wenden und die Entscheidung des Versicherungsträgers unverzüglich mitzuteilen.

Übersteigt der gezahlte Vorschuß die bewilligte Rente, so ist der Unterschiedsbetrag rückwirkend als Unterhaltsbeitrag zu bewilligen. Die Weitergewährung des Unterhaltsbeitrages kommt in der Regel nicht in Betracht.

Liegen nach der Entscheidung des Versicherungsträgers entgegen der ursprünglichen Annahme die Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente nicht oder noch nicht vor, so ist der bis dahin gezahlte Vorschuß rückwirkend als Unterhaltsbeitrag zu bewilligen. Für die Zukunft kommt allenfalls die Gewährung eines zeitlich begrenzten Unterhaltsbeitrages (s. folgenden Buchstaben b) in Betracht.

- b) Ist der Versicherungsfall offensichtlich noch nicht eingetreten, so kann, wenn die Mindestdienstzeit (RL. Nr. 5) erfüllt ist, für eine Übergangszeit zum Zwecke der Erleichterung des Übergangs in eine andere Beschäftigung ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit gewährt werden, sofern nicht Übergangsgeld nach § 161 LBG zu zahlen ist. Der Zahlungszeitraum soll in der Regel ein Jahr nicht übersteigen.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn sich erst aus der Entscheidung des Versicherungsträgers ergibt, daß der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Der Zeitraum, für den ein Vorschuß gewährt worden ist, ist in den Bewilligungszeitraum einzubeziehen; der Vorschuß selbst ist auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

4. RL. Nr. 7 und 8 sind nicht mehr anzuwenden.
5. Für entlassene wissenschaftliche Dienstkräfte an wissenschaftlichen Hochschulen, die die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf hatten (§ 211 Abs. 2 LBG), gelten die Ziffern 1 bis 4 entsprechend.

B. Unterhaltsbeiträge nach § 132 Abs. 1 LBG

Unterhaltsbeiträge nach § 132 Abs. 1 LBG i. Verb. mit § 130 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBG werden von der Änderung des Nachversicherungsrechts nicht berührt (Ruhestandsbeamter; kein Ausscheiden aus versicherungsfreier Beschäftigung).

C. Unterhaltsbeiträge nach § 137 LBG

1. War dem entlassenen Beamten nach § 127 LBG ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt, so kommt bei seinem Tode eine Nachversicherung nicht mehr in Betracht (§ 1232 Abs. 1 RVO § 9 Abs. 1 AVG).
2. Ist für den entlassenen Beamten vor seinem Tode die Nachversicherung bereits durchgeführt worden, so kann den Hinterbliebenen in der Regel ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden.
3. War für den entlassenen Beamten die Nachversicherung vor seinem Tode nicht durchgeführt worden oder ist der Beamte auf Probe während seines aktiven Dienstverhältnisses verstorben, so gilt für die Hinterbliebenen Abschnitt A sinngemäß. Die Richtlinien zu § 137 bleiben unberührt.

Die Nachversicherung entfällt jedoch (§ 1232 Abs. 6 RVO, § 9 Abs. 6 AVG), wenn bei ihrer Durchführung keine Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung zu zahlen wäre. Das ist dann der Fall, wenn zur Zeit des Todes des Beamten oder entlassenen Beamten eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten nicht zurückgelegt ist (§ 1263 Abs. 2 RVO, § 40 Abs. 2 AVG). Der Erfüllung der Wartezeit bedarf es nicht, wenn der Beamte aus Gründen berufsunfähig geworden oder gestorben ist, die sich aus § 1252 RVO, § 29 AVG ergeben. Soweit die Nachversicherung entfällt, verbleibt es für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 137 LBG bei den bisherigen Regelungen.

D. Unterhaltsbeiträge nach §§ 149, 153 LBG

Ein Unterhaltsbeitrag nach § 149 ist kein Unterhaltsbeitrag auf Zeit, er erfüllt aber auch nicht die Voraussetzungen des § 1403 Abs. 2 zweiter Halbsatz RVO, § 125 Abs. 2 zweiter Halbsatz AVG. Er schiebt also weder die Nachversicherung auf, noch schließt er sie aus. Für die Frage der Durchführung der Nachversicherung ist zu beachten, daß die Gewährung einer Rente aus der Rentenversicherung nicht von einer Wartezeit abhängig ist, wenn der frühere Beamte infolge des erlittenen Dienstunfalles (Arbeitsunfalles) berufsunfähig geworden oder gestorben ist (§ 1252 RVO, § 29 AVG). Eine Berücksichtigung der Rente bei der Bemessung eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 149, 153 LBG ist außer in den Fällen der §§ 149 Abs. 5 Satz 3 und 153 Abs. 2 LBG nicht zulässig.

E. Unterhaltsbeiträge nach §§ 150, 154 LBG

Das unter D Gesagte gilt entsprechend, jedoch ist die Rente bei der Bewilligung und Bemessung des Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen.

II. Übergangsregelung für bereits bewilligte Unterhaltsbeiträge

A. Unterhaltsbeiträge nach § 127 LBG

1. Bereits bewilligte Unterhaltsbeiträge auf Lebenszeit werden durch die Änderung des Nachversicherungsrechts nicht berührt.
2. Bereits bewilligte Unterhaltsbeiträge auf Zeit sind wegen Änderung der Rechtslage infolge der Änderung des Nachversicherungsrechts zu widerrufen. Der Widerruf ist mit Ablauf des Monats auszusprechen, in dem der Widerrufsbescheid zugestellt wird. Vom ersten des folgenden Monats ist dem entlassenen Beamten ein Vorschuß auf die Rente bzw. den Unterhaltsbeitrag in Höhe des bisherigen Unterhaltsbeitrages unter der Bedingung zu zahlen, daß der Beamte im Falle der Nachversicherung seine Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung für den betreffenden Zeitraum an den Dienstherrn abtritt (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 RVO).

Im übrigen gilt das zu Abschnitt I A Gesagte entsprechend. Bei der Prüfung, ob dem entlassenen Beamten ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt werden kann, ist mit Rücksicht darauf, daß der Beamte bereits einen Unterhaltsbeitrag erhält, großzügig zu verfahren. Die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit wird daher im allgemeinen nur dann nicht in Betracht gezogen werden können, wenn schon bisher nicht an eine Weiterbewilligung des Unterhaltsbeitrages gedacht war (z. B. Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages für eine Übergangszeit zum Zwecke der Erleichterung des Übergangs in eine andere Beschäftigung).

B. Unterhaltsbeiträge nach § 132 Abs. 1 LBG

Das zu Abschnitt I B Gesagte gilt entsprechend. Unterhaltsbeiträge nach § 132 Abs. 1 LBG i. Verb. mit § 130 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LBG sind in Unterhaltsbeiträge auf Lebenszeit umzustellen, sofern sie nicht schon auf Lebenszeit bewilligt worden sind.

C. Unterhaltsbeiträge nach § 137 LBG

Das zu Abschnitt I C und II A Gesagte gilt sinngemäß.

D. Für Unterhaltsbeiträge, die nach entsprechenden Vorschriften früheren Rechts bewilligt worden sind, gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

H. Kultusminister

Ermäßigte Reisekostenvergütungen für Lehrer der Ersatzschulen bei Schulwanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten nach der Verordnung vom 29. Mai 1957 — GV. NW. S. 117 —

RdErl. d. Kultusministers v. 4. 10. 1958 —
II E gen. 21—28 Nr. 1268/58

Die in der o. a. Verordnung über die Festsetzung ermäßiger Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten getroffene Regelung gilt nach § 37 Abs. 3 d des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen — GS. NW. S. 430 — auch für die Lehrer der Ersatzschulen. Die hiernach aufzubringenden ermäßigten Reisekostenvergütungen können mit Wirkung ab 1. 4. 1959 in die Haushaltspläne der Ersatzschulen eingestellt werden, und zwar bei dem neu zu schaffenden Titel 215 b. Der bisherige Titel 215 des Musterhaushaltsplans wird 215 a.

Von der Festlegung eines Richtsatzes für die ermäßigen Reisekostenvergütungen wird mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der vorherigen Genehmigung der Schulwanderungen pp. durch die in meinem u. a. Erl. v. 8. 7.

1957 bestimmten Stellen (der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Regierungspräsidenten bzw. den Schulkollegien) sowie das Erfordernis der Vorlage eines Planes für die Schulwanderungen pp. des laufenden Schuljahres abgesehen. Ich bitte aber, jeden Antrag mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und Genehmigungen nur im Rahmen der von mir gegebenen einschlägigen Richtlinien und Leitsätze auszusprechen. Auf den Erl. v. 12. 4. 1954 — II E gen. 26—30/54, ABl. KM. S. 70 — betr. Wandertage, mehrtägige Wanderungen, Studienfahrten, Landheimaufenthalte und Auslandsfahrten weise ich besonders hin.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister. Er wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern bestimmt.

Bezug: Meine Erl. v. 29. 6. 1957 — Z 2/1 — 24.20 — 12/57 — ABl. KM. S. 86 — u. v. 8. 7. 1957 — Z 2/1 — 24/20 — 12/57 — II E 4 — ABl. KM. S. 98; der meinem RdErl. v. 18. 2. 1954 — II E gen. 11 — 114/54 — ABl. KM. S. 32 — MBl. NW. S. 373/74 — beigelegte Musterhaushaltsplan.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien.

— MBl. NW. 1958 S. 2503.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)